

Turnverein 1882 Runkel e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Turnverein 1882 Runkel und hat seinen Sitz in Runkel/Lahn. Er wurde am 6. April 1882 gegründet und im Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - a) Turnen, Sport, Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren,
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege
 - c) Angebote zur Stärkung von Körper und Geist.
- (2) Der Verein ist Mitglied des
 - a) Landessportbund Hessen e. V.,
 - b) der zuständigen Landesfachverbände,
 - c) des Turngaues Mittellahn.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Turnverein 1882 Runkel mit Sitz in Runkel/Lahn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (§§ 51 – 68 AO 1977). Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, der zuständigen Landesfachverbände oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
- (5) Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeübt werden.
- (6) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 5 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und das Vertragsende.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) die Mitglieder über 16 Jahre und
 - b) die Ehrenmitglieder.Außerordentliche Mitglieder sind Jugendliche unter 16 Jahren und Kinder. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind nur die ordentlichen Mitglieder.

- (2) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Parteizugehörigkeit und Religion werden.
- (3) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- (4) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür anzugeben.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte der Mitglieder, werden jedoch von der Beitragszahlung befreit. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderhalbjahres zu erklären ist;
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied nach Ablauf des Geschäftsjahres mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c) durch Tod;
 - d) durch Ausschluss.
- (7) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstands. Gehört der Anzeigende oder der Beschuldigte dem Vorstand an, so hat der Betreffende bei der Abstimmung sich der Stimme zu enthalten. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, eine Begründung für den Ausschluss anzugeben.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres statt.
- (3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung im Nassauischen Tageblatt und in der Nassauischen Neuen Presse zu erfolgen.
- (4) Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) den Bericht des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Neuwahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendwartes, der Jugendwartin und des Jugendsprechers,
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e) den Haushaltsvoranschlag,
 - f) Anträge (sie sind dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen, andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird);
 - g) Verschiedenes.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
- (7) Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- (8) Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen des Abs. 10, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.
- (9) Auf Antrag eines Mitgliedes ist in der Mitgliederversammlung über einzelne Punkte der Tagesordnung geheim abzustimmen.
- (10) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der erschienen Mitglieder.
- (11) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Kassenwart
dem Geschäftsführer
dem Technischen Leiter
dem Pressewart
dem Jugendwart/der Jugendwartin
dem Jugendsprecher
den Fachwarten.
Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder. Das Mindestalter für den geschäftsführenden Vorstand beträgt 18 Jahre.
Mitglieder des Vorstandes, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören und das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, nehmen nur mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- (2) Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Er erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. § 6 Abs. 7 ist sinngemäß anzuwenden.
Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.
- (3) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind
der 1. Vorsitzende
der 2. Vorsitzende
der Kassenwart
der Geschäftsführer und
der Technische Leiter.
Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ist einer der beiden verhindert, so tritt an seine Stelle ein anderes geschäftsführendes Vorstandsmitglied. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt. Der restliche Vorstand und die Rechnungsprüfer alle 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl aus.

§ 8 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

- (2) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Weg (Aushang) einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründetem Antrag von 20% der jugendlichen Mitglieder.
- (3) Jugendversammlungen werden durch den Jugendsprecher einberufen und geleitet.
- (4) Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart/Jugendwartin und den Jugendsprecher. Sie müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der Jugendwart/die Jugendwartin soll ordentliches Mitglied des Vereins sein. Die Jugendversammlung wählt außerdem jedes Jahr den Jugendausschuss. Er besteht aus dem Jugendwart/der Jugendwartin, dem Jugendsprecher und bis zu fünf zu wählenden Mitgliedern.
- (5) Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie die in den Jugendabteilungen tätigen Jugendleiter.
- (6) Der Jugendwart/die Jugendwartin und der Jugendsprecher vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und gegenüber den Landesfachverbänden.

§ 9 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden und die halbjährlich im Voraus zu entrichten sind. Darüber hinaus können für einzelne Abteilungen Abteilungsbeiträge erhoben werden. Die Höhe dieser Sonderbeiträge wird von den aktiven Mitgliedern der betroffenen Abteilungen in einer Abteilungsversammlung festgelegt. Sofern die aktiven Mitglieder noch nicht das Stimmrecht besitzen (vgl. § 4 Mitgliedschaft), entscheidet deren gesetzlicher Vertreter.
- (2) Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Betrag nebst den entstehenden Kosten eingezogen werden.

§ 10 Ordnungen

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
- (2) Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- (3) Die unter Abs. 1 und 2 aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Stadt Runkel übergeben, die es bis zu 10 Jahren treuhänderisch für einen am Ort neu zu gründenden Turnverein zu verwalten hat. Nach Ablauf dieser Frist ist die Stadt berechtigt, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige turnerische Zwecke zu verwenden.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 20. März 2015 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.